

**ZEITSCHRIFT  
DER SAVIGNY-STIFTUNG  
FÜR  
RECHTSGESCHICHTE**

HERAUSGEGEBEN VON  
**TH. MAYER-MALY, D. NÖRR,  
A. LAUFS, W. OGRIS,  
M. HECKEL, P. MIKAT, K. W. NÖRR**

HUNDERTERSTER BAND  
CXIV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

**ROMANISTISCHE ABTEILUNG**

Vertrieb in der DDR  
und in den sozialistischen Ländern  
durch Hermann Böhlau Nachf., Weimar



1984

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WIEN—KÖLN—GRAZ

Herbert Zemen, *Evolution des Rechts. Eine Vorstudie zu den Evolutionsprinzipien des Rechts auf anthropologischer Grundlage* (Forschungen aus Staat und Recht, 65). Springer, Wien—New York 1983. XII, 135 S.

Z.s Anliegen ist es, an eine Anfang dieses Jahrhunderts abgestorbene und mit Namen wie H. S. Maine, A. H. Post und Josef Kohler verbundene Tradition anzuknüpfen: nämlich eine Universalrechtsgeschichte zu postulieren, ihre Entwicklungsgesetze zu erkennen und aus letzteren konkrete Schlußfolgerungen bzw. Empfehlungen etwa für den Gesetzgeber abzuleiten. Er sieht dabei als das allseits in der Geschichte des Rechts wirkende *Movens* die Evolutionsgesetze an, wie sie von B. Bavink, Teilhard de Chardin und Konrad Lorenz formuliert worden sind.

Das leuchtet insofern ein, als der Mensch nach Naturgesetzen gebildet ist, und daß es daher weder verwunderlich noch anders zu erwarten ist, „daß das, was er hervorbringt, den gleichen Gesetzen wie er selbst unterworfen ist“ (Zitat Z.s von Gschnitzer)<sup>1</sup>). Weniger einleuchtend ist die völlig unkritische Übertragung der Evolutionsgesetze ausschließlich in der Form, wie sie die 3 genannten Autoren formulieren — insbesondere die bloße Postulation einer bereits eingeleiteten Noosphäre (Teilhard de Chardin). Dem Leser bleibt an dieser Stelle das schale Gefühl, daß aus der Unzahl der zum Thema Evolution bestehenden Meinungen eine willkürliche, weil nicht begründete Auswahl getroffen worden ist. Unverständlich schließlich ist, daß Z. seine Thesen nicht anhand und aus der Tiefe der Rechtsgeschichte verifiziert, wie es für ein „Entwicklungsgesetz“ zu erwarten wäre. Die Rechtsgeschichte sieht er vielmehr nur „grosso modo“. Seine Hauptüberlegungen widmet er dem bestehenden — hierbei auch nur dem kontinentaleuropäischen — Recht, in dem er die Wirkweise der Evolutionsgesetze deswegen erkennt, weil es divergierende (z. B. die Verästelungen des Rechtsinstituts ‚Kaufrecht‘) und konvergierende (Allgemeiner Teil; System) Momente aufweist. Bei solcher zeitlicher und räumlicher Beschränkung erscheint es mir ertragreicher — wenn man sich überhaupt davon neue Erkenntnisse erhofft —, die Anleihe bei den Naturwissenschaften woanders zu machen, nämlich bei denen, die sich um Einsichten in die Strukturbildungsprozesse (dissipative Strukturen) bemühen: etwa Maturana, Eigen, Haken oder Prigogine. Dort bemüht man sich überdies seit längerem um die Übertragung der Ergebnisse auf die Sozialwissenschaften (vgl. etwa Erich Jantsch, *Die Selbstorganisation des Universums*, München—Wien 1979, passim).

Zusammengefaßt: Das angezeigte Buch bietet in dieser Form dem hauptsächlichsten Leserkreis dieser Zeitschrift, dem Rechtshistoriker, kaum Anregungen, mag auch die Idee einer Universalrechtsgeschichte etwas Verlockendes an sich haben.

Anhangsweise sei die Grobgliederung des Buches wiedergegeben: Die Ausgangslage und der rechtsphilosophische Ansatz (1), Die politische Aufteilung der

<sup>1</sup>) S. hierzu auch F.-H. Schmidt, *Verhaltensforschung und Recht, Ethologische Materialien zu einer Rechtsanthropologie*, Berlin 1982. Dieses Buch sowie die darin verwertete Literatur (z. B. S. 13 FN 2 a. E. oder S. 15 FN 13) könnte möglicherweise über die von Z. beklagte (S. VIII f.) Literaturarmut hinweghelfen.

Welt (2), Das Prinzip der Evolution (3), Das Analogieproblem (4), Die Übertragung der Evolutionsschemata auf das Recht (5), Die globale Selektion der Rechte (6), Evolutionsprinzip und Gesetzesflut (7), Schlußbemerkung (8).

Berkeley—München

Christoph Paulus

### Weitere Eingänge

Bis zum 1. Dezember 1983 sind ferner die nachstehend angeführten Schriften eingegangen, von denen ein Teil in späteren Bänden besprochen oder kurz angezeigt werden soll. Unbesprochen bleiben, dem Herkommen dieser Zeitschrift gemäß, regelmäßig solche Schriften, die als Aufsätze in einer Zeitschrift erschienen sind, sowie solche, die überwiegend didaktischen Zwecken dienen. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt die Redaktion keine Pflicht zur Besprechung oder Rücksendung. Eingänge, die aus dem Bereich der Romanistischen Abteilung völlig herausfallen, werden an dieser Stelle nicht aufgeführt.

Klaus Adomeit, *Antike Denker über den Staat. Eine Einführung in die politische Philosophie*. Decker/Schenck, Heidelberg—Hamburg 1982. XV u. 206 S.

Giuseppina Aricò Anselmo, *Ius publicum — ius privatum in Ulpiano: Gaio e Cicerone* (Estratto dagli annali del seminario giuridico dell'università di Palermo, Vol. XXXVII). Palumbo 1983. 343 S.

*Aufstieg und Niedergang der römischen Welt. Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung*. Hg. H. Temporini und W. Haase. II. Teil, *Principat*. Bd. 29. 1: *Sprache und Literatur* (Sprachen und Schriften), XV u. 506 S.; Bd. 29. 2: (Forts.), IX u. 741 S.; Bd. 30. 3: *Sprache und Literatur* (*Literatur der augusteischen Zeit: Allgemeines; einzelne Autoren* (Forts.)), VIII u. 714 S. De Gruyter, Berlin—New York 1983.

Anna Maria Bartolotti Colombo, *Lessico delle Novelle di Giustiniano A—D* (*Lessico Intellettuale Europeo XX*). Edizioni dell'Ateneo Romano, Rom 1983. XXIX u. 461 S.

Gisella Bassanelli Sommariva, *L'imperatore unico creatore ed interprete delle leggi e l'autonomia del giudice nel diritto giustiniano* (Pubbl. Sem. Giur. Univ. Bologna 96). Giuffrè, Mailand 1983. 135 S.

Hans Georg Beck, *Nomos, Kanon und Staatsraison in Byzanz* (Öst. Ak. d. W. Phil.-Hist. Kl. SB 384). Verlag der Österr. Akad. der Wissenschaften, Wien 1981. 60 S.

Okko Behrends, *Die fraus legis* (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Band 121). Schwartz, Göttingen 1982. VIII u. 118 S.

Hermann Bengtson, *Griechische Staatsmänner des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.* Beck, München 1983. 325 S.